

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 17. Decbr. 1798.

Da mit Ende dieses Monats der Beschluß hiesiger Intelligenz-Casse geschehen muß; so werden sowohl sämtliche Herrn Interessenten, ihre schuldigen halbjährigen Intelligenz-Gelder an die Behörde vor Ablauf des Monats abzutragen; als auch die Herrn Rendanten hierdurch ersucht, die eingekommenen Gelder ultimo dieses prompt anhero einzusenden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.
Everßmann.

I. Publicandum.

* Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr! haben schon durch das Publicandum de dato Berlin de 14ten August 1787. in C. E. M. de 1787. Nr. 85. ausdrücklich verordnet, daß ein jeder, der bey Seiner Königl. Majestät höchsten Person, bey den höhern Dicastern in Berlin, und bey den Landes-Collegiis etwas vorzustellen und zu suchen habe, so balde die Sache mehr als 30 Rthlr. betrifft, die Eingabe und zwar bey Vorstellungen an Seine Königliche Majestät und oberen Landes-Collegia zu Berlin auf 1 ggr. Stempel-Bogen, bey Vorstellungen an die Landes-Collegia in den Provinzen und an alle andere Gerichte auf 6 Pf. Stempel-Bogen geschrieben werden sollen. Daß ferner auch in dem Fall, wenn einige Supplicanten ihre Vorstellungen nicht an die Collegia und Gerichte, sondern an die vorsitzende Dirigenten, Etats-Minister, Präsidenten, und an einzelne Räthe der Gerichte richten, ebenfalls ein solcher Brief auf resp. 1 ggr. 6 Pf. Stempel-Bogen geschrieben werden müsse, und

daß in jedem Unterlassungs-Fall der Supplicant in 1 Rthlr. Stempel-Strafe genommen werden solle, wovon bloß a Unterofficiere und gemeine Soldaten, so fern sie in dem Gesuch kein bürgerliches Gewerbe, welches sie vermöge e. haltener Erlaubniß treiben, betrifft, und b. diejenigen, welche sich wirklich zum Armen-Rechte qualificirt haben, ausgenommen worden sind.

Es wird daher diese Verordnung hierdurch abermals bekannt gemacht, und ein jeder angewiesen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, und sich für die festgesetzte Strafe, die sofort dictirt und eingezogen werden wird, zu hüten.

Sign. Minden am 7ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen 2c. v. Arnim.

* Bey der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer sind besonders seit einiger Zeit von Einwohnern aus den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg so viele Bauunterstützungsgesuche eingegangen, ohne daß die Supplicanten sich zu einer Baugratifikation qualificiren, daß dieselbe sich hierdurch veranlaßt

Ecc

fehlt, folgendes zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Der Zweck bey Zuficherung und Bewilligung einer Bauunterstützung ist nicht bloß die Wiederherstellung verfallener und den Abau neuer Gebäude überhaupt zu befördern, sondern zugleich Zweckmäßigkeit des Baues damit zu verbinden, und ist es einleuchtend und durch die Erfahrung bestätigt, daß der letzte Zweck sehr oft verfehlt wird, wenn erst nach vollendetem Bau davon Anzeige geschieht, da alsdenn den begangenen Fehlern nicht weiter abzuhelfen ist.

Zu dem Ende und damit für die Zukunft dies nicht weiter der Fall sey, wird hierdurch festgesetzt, daß jeder Einwohner der Städte, die bauen und dabey eine Unterstützung aus dem Bau-Sublevations-Fond erhalten will, vorausgesetzt, daß er dazu überhaupt nach den näher ergangenen Regulativ-Rescripten berechtigt ist, von dem Anfang des Baues bey dem Steuerrath sein Gesuch anbringen, und durch Miß und Anschlag begleiten muß; demnach aber, nachdem beydes residirt, und nach Befinden durch einen Baubedienten zweckmäßig abgeändert oder gebilliget worden. vorhanden ist, hiernach sich bey dem Bau zu achten, und nach dessen Vollendung das Attest des Baubedienten über die tüchtige und vorschriftsmäßige Ausführung des Bau einzureichen.

Derjenige, der diese Vorschrift zu beachten unterläßt, hat es sich selbst benzumessen, wenn auf sein nachher angebrachtes Gesuch nicht geachtet, und er damit angewiesen wird.

Sign. Minden den 13ten Novbr. 1798.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg und Lingenische Arceges und Domainen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. v. Deutecom.
Meyer. Heinen.

II. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem der aus Stargard gebürtige, unter dem dritten Mousquetier-Bataillon des v. Schladenschen hier in Garnison stehenden Regiments, gestandene Hauptmann Martin Wilhelm Bohm im Cantonirungs-Quartier Delmenhorst mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß nach Abzug der bereits berichtigten Militair-Schulden, falls einige noch ausstehende Activa eingehen, über 450 Rtl. beträgt, bey der Ungewisheit, wer dessen nächster Erbe sey, der Cammer-Fiscal Poelmahn zum Curator hereditariis jacentis ernannt worden. Da nun derselbe ohngeachtet sich Charlotte Eleonore Müllern aus Stargard, welche eine Schwester Tochter des Defuncti zu seyn behauptet, und der Schuhmachermeister Semmler aus Stargard, Namens seiner Ehefrau, die im 4ten Grade mit des verstorbenen Vater, dem ehemaligen Hofgerichts-Advocat Bohm verwandt zu seyn vermeinet, als Intestat-Erben gemeldet haben, gleichwohl aber vermuthet wird, daß noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden seyn mögten, zum Behuf der Legitimation der sich angegebene Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Aufforderung aller unbekannt Erben angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiermit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht an die Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmann Bohm zu haben vermeinen, öffentlich aufgefodert, solches in Termino den 14ten Febr. 1799. auf hiesiger Regierung vor dem Depuſſirten Regierungs-Ascultator von Reichmeister anzumelden, den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen anzuzeigen, und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sonst die nächsten unter den sich bereits gemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen

als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich bloß mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn mögte, zu begnügen verbunden seyn solle.

Zugleich werden alle Erbschafts-Gläubiger, welche an den verstorbenen Hauptmann Martin Wilhelm Bohm und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderung haben, zu eben dem vorbezielten Termin vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche an die Bohmsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarrung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt wird, verwiesen werden sollen. Die auswärtigen unbekannten Erben und Erbschafts-Gläubiger, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, können sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe und Rieke wenden, und einen derselben mit Information und legaler Vollmacht versehen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Stargard affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inserirt worden. Sign. Minden den 6. Nov. 1798.

(L. S.)

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.
Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Galdenpfennig per Decretum vom 18ten dieses der Concurus eröffnet worden, so werden hierdurch alle die-

jenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Ausgabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzulegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel auf Montag d. 31. Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verabsolgt, zu welchem Ende sie sich entweder persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Criminal-Rath Hoffbauer, Cammerfiskal Pölmahn und Justiz-Commissar Rieke sämtlich zu Minden vorgeschlagen worden.

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angeordneten Interims-Curator Concurfus beybehalten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angeordneten Termin ihre Forderungen nicht angeben mögten, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehört, sondern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Sign. Hausberge den 19. Sept. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt. Schrader.
Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Johann Paulus Weinmann wird dessen ihm vor 13 Jahren verlassene und verlautlich von Eisfeld nach Schweinfurth gegangene Ehefrau Sophie Barbara geborne Conradi und deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hierdurch ab Terminum den 9. May 1799. Morgens 10 Uhr auf hiesiges Rathhaus verabsolgt, um von ihren Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben. Sollte sich die gedachte Sophie Barbara/Conradi weder vor noch in diesem Termin persönlich oder durch den ihr ex Officio beygeordneten Mandatarium Herrn Stiftsamtman

und Justiz-Commissär Welshagen in Quernheim melden; so hat sie zu erwarten, daß sie für todt erkläret und ihren Ehemann eine anderweite Verheyrahlung nachgelassen werden wird.

Sign. Lübbecke am 1ten August 1798.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Amt Schlüsselburg.

Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnl. n. g. unverheyrahtet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukommt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amtsstube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, widerigenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erkläret werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des vorgedachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hiedurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angefügtem Termin zu melden, und sich als solche gehd. zu legitimiren.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Oldendorf mit tode abgegangen, und hat der Vormund der noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbenen, irgend einige Anforderung zu heben glauben, aufgefordert; solche innerhalb 3 Monathen und spätestens in termino den 28ten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, die sich sodann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Oldendorff am Königl. Amte
Limberg den 25ten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Auf Antrag der Erben, des am 3ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmann Hr. Heitmann zu Oldendorf, werden hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens in termino den 28sten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gebührend bescheinigen werden, zur ausdrücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Oldendorf am Königl. Amte Limberg,
den 25ten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Weber das Vermögen des Heuerling Jobst Heinrich Meyer zu Wallenbrück ist per Decretum vom heutigen dato der Concurß eröffnet, und Terminus ad liquidandum auf den 8ten Januar 1799 bezielet.

Sämtliche Gläubiger desselben haben an diesen Tage ihre Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 9ten Decbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Der Königl. Eigenbehörige Colonel Brinckmann No. 27. Bauerschaft Sudleunigern ist nicht vermögens die beyhm Austritte zur Stette vorgesundenen Schulden auf ein mahl abzuführen und wegen Andringens verschiedener Gläubiger genöthiget auf deren Convocation und Regulirung terminlicher Zahlung anzutragen.

Es werden daher sämtliche Creditores gedachter Stette hiemit citiret ihre habende Forderungen in Termino den 17ten Jan.

a. f. bey Straffe ewigen Stillschweigens an der Amtsstube zu Hildenhäusen anzugeben, zugleich aber sich über die ihnen alsdann eröffnen den Zahlungs-Vorschläge zu erklären, widerigenfalls hierüber erkannt werden wird.

Amte Enger den 6ten Decbr. 1798.

Consbruch. Wagner

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Concurs eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen dieselben in Termino den 14ten Jannar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ab interim zum Curatore Concursus angeordneten H. Errn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheins haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Concurs Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlag geleat, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn auszuführen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verabfolgen zu lassen.

Amte Ravensberg den 21ten Septbr. 1798. Lüder.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf den Antrag eines Gläubigers des Bürger und Saubärber Hillert folgende ihm zugehörige Wohnhäuser subhastret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 274. an der Simeons Straße so ehedem

Gronemeyer zugehört hat, nebst den das zu gehörigen außer dem Simeons Thore auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude auf 6 Rühr. Es ist dies Haus ein Brauhaus und Dohmprobstenliches Lehn mit zwey Stuben, vier Kammern, eine Küche, eine Bude und einen gebalkten Keller versehen, auch hinter demselben noch eine Stallung und neben demselben eine Mistgrube befindlich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist es mit keinen besondern Lasten beschwert und durch Sachverständige auf 650 Rt. der dazu gehörige Hudetheil aber auf 900 Rt. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehnhardsches nachher Bröckersches Haus am Simeons Kirchhofe von welchen nicht ausgemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen und andern Lasten beschweret sey, für dessen Freyheit jedoch auch keine Gewehr geleistet werden kann. Dieses Haus ist mit einer Stube, drey Kammern und einen Hofraum versehen, und durch verpflichtete Taxatores auf 290 Rt. gewürdiget.

Da nun zur nothwendigen Subhastation dieser Häuser Terminus auf den 21ten Dec. d. J. 18ten Jan. und 22ten Febr. künftigen Jahrs bezuhlet ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen, besonders in den letzten Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Auch können die aufgenommenen Anschläge alle Dienstage auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden. So geschehen Minden am Stadt-Gericht den 17ten Novbr. 1798. Bischoff.

Auf Antrag der Erben des zu Oldendorff im Novbr. d. J. verstorbenen Kaufmann Herrn Gustav Heilmann, soll dessen hinterlassenes Wärren Lager, bestehend in verschiedenen Sorten Schlesinger und Langenberger Luchern, Zigen und

Sattunen, Oberrocks Zeugen, Dammast, Bremer Düstel, seidene und Cattune Tücher, schwarze Hosen und allerhand Sorten Westen: Zeugen, mit und ohne Gold gestickte Mützen, weiße und couleurte Strümpfe, Manns und Frauens Hüte, wollene und Floreth Bänder, Metallene und Cameelhaaren Knöpfe, wie auch einige Fett- und Material: Waaren, öffentlich meistbietend, jedoch aus freyer Hand, gegen gleich baare Bezahlung in groben Preussisch Courant verkauft, und damit am 7ten Januar 1799. in den Hause des verstorbenen zu Oldendorf der Anfang gemacht werden.

Zugleich wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach Beendigung des vorstehenden verkaufs auch das, dem verstorbenen Kaufmann Herrn Heitmann zugehörigen Hausgeräthe, bestehend aus Gold und Silbergeschirr, Uhren, Spiegel, Schräncke, Tischen, Stühlen, ferner Betten, Leinen, Drell, Kleidungsstücke und s. f. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Liebhaber wollen sich daher am Montag den 7ten Jan. und folgende Tage zu Oldendorff einfinden.

Königl. Amt Limberg den 10ten Decbr. 1798.

Goldhagen.

Die von dem Kaufmann Klemme in Halle bisher besessene königlich erbmeyerstätsche Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause und Garten, einem Frauens Kirchensitze, vier Begräbnisplätzen, zwey Maschtheilen und einem Heidethelle, und 3 Scheffelsaat Holzgrund am Heßler Berge, bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 772 Rthlr. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 17ten Decbr. d., den 21ten Januar und 25ten Febr. k. J. in königlich erbmeyerstätschen Qualität meistbietend verkauft werden.

Diejenigen welche diese Grundstücke an sich zu bringen Willens sind, werden daher hieburch vorgeladen, in den angezeigten Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebothe angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 13. Novbr. 1798.
Meinders.

Das Herrenfreye Lindenstrombergsche Colonat in Hörste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Backhaus, 2 Gärten, 27 $\frac{3}{4}$ Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen, 2 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Grasgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheits Grund 1 Rdtthegrube, und 3 Kirchensitzen bestehet und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlaget ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. c. 14ten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Amt Ravensberg den 11. Sept. 1798.
Meinders.

Es soll das zu Oldendorff belegene, des nen Blasenschen Erben zugehörige und zur Handlung sehr wohl belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmann Herrn Blase nebst einen dahinter befindlichen Garten, auf Antrag der Erben des Verstorbenen, auf 10 bis 11 hinter einander folgende Jahre meistbietend vermietet werden. Der Termin ist dazu bestimt auf den Donnerstag den 27ten Decbr. d. J. Lusttragende Miether wollen sich daher des

Zages Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Oldendorff einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Auch soll am Donnerstag den 27. Dec. d. J. Nachmittages und folgende Tage der Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Herrn Blase bestehend in Silber-Geräth, Tischen, Stühlen, Schränken, Koffers, Porcellain, Gläser, Bettstellen, aus einer Quantität Roggen und Hafer, einigen Fuder Stroh und Heu, Funfzehn Tonnen brauchbaren Leinsaamen, aus einem Vorrath von gehackelten Flachs, endlich aus Betten, Linnen und andern Hausgeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verauctioniret werden. Liebhaber wollen sich daher an den bestimmten Tagen in dem Blasenschen Hause zu Oldendorff einfinden.

Königl. Amt Limberg den 8ten Decbr. 1798.

V. Avertissements.

Wegen eingetretenen Umständen kann der vor 8 Tagen auf den 8ten Jan. k. J. angekündigte Masqen Ball nicht statt finden.

Resourcen Direction.

* Es ist von der Post, so unterm 12ten Novbr. curr. von Wesel abgegangen, und den 17. d. a. hier eingetroffen ein Faß mit 2500 Rthl. S. I. W. Nr. 99. a. Hamburg gezeichnet, diebischer Weise entwendet, und dagegen ein Faß mit Sand und Steine angefüllt, von ähnlicher Signatur untergeschoben worden.

Das falsche Faß ist von eichen Holze, und wasserdicht verfertigt. Der eine Boden ganz feste eingekreiset, der andere aber nur von außen eingeschoben, und beyde mit einem Zubande versehen. Auf dem festen Boden war der Ort Hamburg deutlich und zierlich gezeichnet, die übrigen Signaturen aber unformlich, und dem Scheine nach eilig aufgekritzelt.

Da nun äußerst daran gelegen ist, die-

sen höchst gefährlichen Dieb ausfindig zu machen, so wird demjenigen, welcher dem hiesigen Postamte zu Entdeckung desselben Nachrichten ertheilen kann, eine Prämie von 100 Rthl. hierdurch zugesichert, welche nach dem hohen Ermessen Eines Hochpreißl. General Post-Amtes noch erhöhhet werden soll. Auf Verlangen soll der Name des Angebers verschwiegen bleiben.

Minden den 12ten Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Postamt.

Albrecht.

Die mit Trinitatis 1799. pachtlos werdende Königl. Jagd in der Bogten Gohfeld Amtes Hausberge soll am 22. und 29. d. und am 5. Jan. k. Jahrs aufs neue verpachtet werden; wozu sich die etwaigen Liebhaber Vormittags 11 Uhr auf der Königl. Krieges- und Dom. Kammer einzufinden haben.

Gegeben Minden den 6. Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

Da ich von hier nach Berlin abreise, so zeige ich hierdurch an, daß meine bisherige Niederlage auf dieselbe Art und zu denselben Preisen wie sie bishero etablirt war, in der Behausung des Hrn. Isaac Levi auf den Markt allhier etablirt bleibt.

Auch ist jederzeit ein Vorrath von allen erforderlichen Uniform-Stücken, für die Hohen Landstände des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg für die bestimmten Berliner Preise allda zu haben. Ingleichen werden auch daselbst alle mögliche Bestellungen für meine Rechnung angenommen und so prompt als bey meiner Anwesenheit besorgt werden.

Minden den 25sten Novbr. 1798.

Israel Moses Henoch Sohn aus Berlin.

Freitag den 21ten dieses, wird auf den hiesigen Resourcen = Saale, das 8te und letzte Concert gegeben, nicht Abonnenten zahlen bey dem Entré 8 ggr. Denen respectiven Abonnenten wird angezeigt, daß

die genaue Berechnung der Unkosten bey der zeitigen Direction der Resource beliebigst einzusehen ist, und daß der Ueberschuß, welcher ohngefähr 10 Rthlr. betragen wird an die Ressourcen = Cassa soll abgeliefert werden,

Die Feuersbrunst in Dätzen am 2ten d. hat die beyden Bayern Klostermeier und Spilker mit ihren Wohnungen ihres Viehes, ihrer beurrigen Erndte, alles ihres Hausgeräthes beraubt. Beide verdienen als gute Menschen und sehr thätige Wirthe das Mitleiden ihrer Mitbürger in vorzüglichen grade, und wer dazu beytragen will, durch eine mildeiche Gabe, ihr unglückliches Schicksal zu erleichtern, wird sehr bereitwillig finden, für deren zweckmäßige Anwendung Sorge zu tragen, dem

Landrath v. Wincke.

Minden. Durch einen Zusammenfluß verschiedener Umstände, stehet der Unterzeichnete sich veranlaßt, die hiesige Stadt wieder zu verlassen. Er hält es daher für seine Pflicht, sich bey dieser Gelegenheit dem gütigen Andenken seinen hiesigen Gönnern und Freunden gehorsamst zu empfehlen.

Dr. Wolbrecht.

By Hemmerde, Neu Mallag Citronen 20 Stück Bitter Pomranzen 16 St. Zeltauer Rüben 9 Pf. Franz Castanien 8 Pf. Fein Spelzmehl 7 Pf. Spanische Maronen 6 Pf. Smirnsche Feiaen 4 Pf. Ord. Baumzehl zum brennen 4 Pf. für 1 Rt. Pomranzen Extract das Glas 8 ggr. Franckfurter Mostrich die Krucke 8 ggr. Braunschweigsche Mumme und Lüneburger Bier die Boutl 6 ggr. Magdeburger gezogne Richter 4 Pf 1 Rthlr.

Zwey fehlerfreye Fächse mit Blessen, der eine neun der andere fünf Jahr alt, beyde zum reiten und fahren zu gebrauchen, sind einzeln oder zumsammen bey den Obereinnehmer Barckhausen in Nahden zu verkaufen.

Bielefeld. Bey mir sind zur jetzigen zehnten Königl. Klassen = Lotterie ganze, wie euch halbe und viertel Loose zu haben, das ganze Loos zu 1 Rthlr. 14ggr. in Golde.

Heinrich Krüger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht daß wenn jemand sich finden sollte der rechtmäßige Forderungen oder Ansprüche an die Häuslichen Ausgaben, des Herrn General Major von Byern zu Bückeburg, zu machen hat, welche von mir bisher größtentheils besorgt sind, oder auch an mir selbst sich binnen hier und 14 Tagen zu melden, oder sonst es anzuzeigen hat widrigenfalls ein jeder sich selbst ein immerwährendes Stauschwalgen auferlegt haben wird.

Bückeburg den 13. Decbr. 1798.

August Grahn

Kammerdiener beyhm Herrn General Major von Byern.

VI. Notification.

Der Einwohner Christian Ludewig Neele alhier hat von den Eheleuten Joh. Peter Zinner das auf hiesiger Neustadt belegene bürgerliche Wohnhaus sub. No. 183 nebst Zubehör für 145 Rthlr. Conv. Geld laut Kaufbriefes vom 19ten Novbr. c. gekauft und darüber die erbetene gerichtliche Confirmation erhalten.

Signatum Petershagen den 3. Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Göcker.